

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Laichingen, Sanierung „Innenstadt/Maierhöfe“

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Beschluss des Gemeinderats der Stadt Laichingen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch

über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

1. Das Gebiet „Innenstadt/Maierhöfe“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Innenstadt/Maierhöfe“ durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
 - Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien;
 - Anpassung an den Klimawandel und ökologische Erneuerungen, u. a. in den Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Verbesserung, Ausbau und Vernetzung der grünen Infrastruktur des Zentrums durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen;
 - Stärkung und Erhalt der Funktionsfähigkeit des Zentrums von Laichingen als attraktives Stadtzentrum, Ankunftsort und Mobilitätsdrehscheibe;
 - Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf – insbesondere in Gebieten mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
 - Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demographischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen);
 - Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren, Profilierung der kommunalen Individualität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude;
 - Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenutzter Brachflächen, insbesondere bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude und Liegenschaften, für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen.

2. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom August 2022 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Der Lageplan ist bei der Stadtverwaltung Laichingen, Foyer des Erdgeschosses in der Bahnhofstraße 26 in 89150 Laichingen, vom 16.11.2022 bis 02.12.2022 ausgelegt und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	vormittags	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	nachmittags	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag und nach telefonischer Vereinbarung	nachmittags	14.00 bis 18.00 Uhr

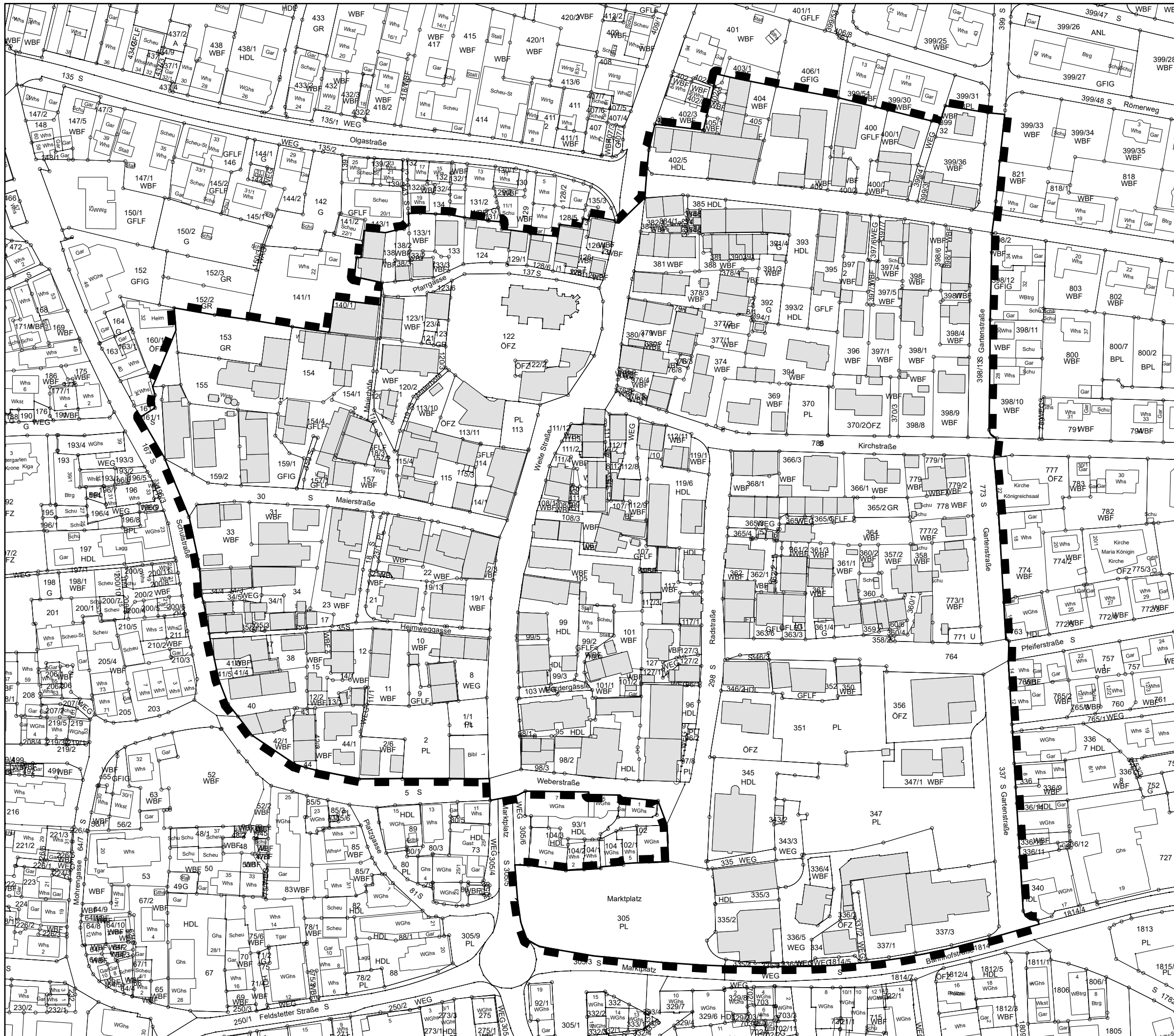
Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. **Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:**

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Laichingen oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Laichingen, den 14.11.2022


Klaus Kaufmann
- Bürgermeister -

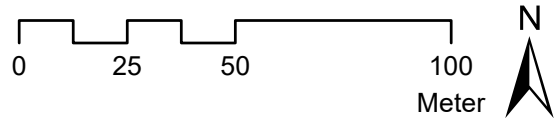


Stadt Laichingen

Vorbereitende Untersuchungen "Innenstadt/Maierhöfe"

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

 Gebietsabgrenzung
(13,4 ha)



August 2022